

JOHN LOCKE (1632-1704)***1. Der Vertrag als Überwindung des hypothetischen Naturzustands***

„Um die politische Gewalt richtig zu verstehen und sie von ihrem Ursprung abzuleiten, müssen wir erwägen, in welchem Zustand sich die Menschen von Natur aus befinden. Es ist ein Zustand *vollkommener Freiheit*, innerhalb der Grenzen *des Gesetzes der Natur* ihre Handlungen zu regeln und über ihren Besitz und ihre Persönlichkeit so zu verfügen, wie es ihnen am besten scheint, ohne dabei jemanden um Erlaubnis zu bitten oder vom Willen eines anderen abhängig zu sein.“

„Es ist darüber hinaus ein *Zustand der Gleichheit*, in dem alle Macht und Rechtsprechung wechselseitig sind, da niemand mehr besitzt als ein anderer: Nichts ist einleuchtender, als daß Geschöpfe von gleicher Gattung und von gleichem Rang, die ohne Unterschied zum Genuß derselben Vorteile der Natur und zum Gebrauch derselben Fähigkeiten geboren sind, ohne Unterordnung und Unterwerfung einander gleichgestellt leben sollen, [...]“ (TG II, § 4)

„Wenn der Mensch im Naturzustand so frei ist, wie gesagt worden ist, wenn er der absolute Herr seiner eigenen Person und seiner Besitztümer ist, dem Größten gleich und niemandem untertan, warum soll er auf seine Freiheit verzichten? Warum soll er seine Selbständigkeit aufgeben und sich der Herrschaft und dem Zwang einer anderen Gewalt unterwerfen? Die Antwort darauf liegt auf der Hand: obwohl er nämlich im Naturzustand ein solches Recht hat, so ist doch die Freude an diesem Recht sehr ungewiß, da er fortwährend den Übergriffen anderer ausgesetzt ist.“ (TG II, § 123)

„Da die Menschen, wie schon gesagt wurde, von Natur aus alle frei, gleich und unabhängig sind, kann niemand ohne seine Einwilligung aus diesem Zustand verstoßen und der politischen Gewalt eines anderen unterworfen werden. Die einzige Möglichkeit, mit der jemand diese natürliche Freiheit aufgibt und *die Fesseln bürgerlicher Gesellschaft anlegt*, liegt in der Übereinkunft mit anderen, sich zusammenzuschließen und in eine Gemeinschaft zu vereinigen, mit dem Ziel eines behaglichen, sicheren und friedlichen Miteinanderlebens, in dem *sicheren Genuß ihres Eigentums* und in *größerer Sicherheit* gegenüber allen, die nicht zu dieser Gemeinschaft gehören.“ (TG II, § 95)

2. Der Ansatz beim Individuum, seiner Freiheit und seinen natürlichen Rechten

„Im *Naturzustand* herrscht ein natürliches Gesetz, das jeden verpflichtet. Und die Vernunft, der dieses Gesetz entspricht, lehrt die Menschheit, wenn sie sie nur befragen will, daß niemand einem anderen, da alle gleich und unabhängig sind, an seinem Leben und Besitz, seiner Gesundheit und Freiheit Schaden zufügen soll. Denn alle Menschen sind das Werk eines einzigen souveränen Herrn, auf dessen Befehl und in dessen Auftrag sie in die Welt gesandt wurden. Sie sind sein Eigentum, da sie sein Werk sind, und er hat sie geschaffen, so lange zu bestehen, wie es ihm, nicht aber wie es ihnen untereinander gefällt. Und da sie alle mit den gleichen Fähigkeiten versehen wurden und alle zur Gemeinschaft der Natur gehören, so kann unter uns auch keine *Rangordnung* angenommen werden, die uns dazu ermächtigt, einander zu vernichten, als wären wir einzig zum Nutzen des anderen geschaffen, so wie die untergeordneten Lebewesen zu unserem Nutzen geschaffen sind.“ (TG II, § 6)

Ablehnung des Absolutismus:

„Das beweist, daß die *absolute Monarchie*, die manche Menschen für die einzige Regierung der Welt halten, in Wahrheit *mit bürgerlicher Gesellschaft unverträglich* ist und überhaupt keinerlei Form von bürgerlicher Regierung sein kann. Denn das *Ziel der bürgerlichen Gesellschaft* ist es, die Unzuträglichkeiten des Naturzustandes, die sich notwendigerweise ergeben, wenn jeder sein Richter in eigener Sache ist, zu vermeiden und ihnen abzuweichen, indem eine allen bekannte Autorität eingesetzt wird, die jedes Mitglied der Gesellschaft anrufen kann, wenn es ein Unrecht erlitten hat oder ein Streit entstanden ist. Dieser Autorität muß jeder in der Gesellschaft gehorchen. Wo es also Menschen gibt, die keine solche Autorität besitzen, die sie zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten anrufen könnten, befinden sich diese Menschen immer noch *im Naturzustand*. Und das gilt für jeden *absoluten Fürsten* gegenüber denjenigen, die unter seiner *Herrschaft* stehen.“ (TG II, § 90)

3. Eigentum als Garant von Freiheit

„Das große Ziel, das Menschen, die in eine Gesellschaft eintreten, vor Augen haben, liegt im friedlichen und sicheren Genuß ihres Eigentums, und das große Werkzeug und Mittel dazu sind die Gesetze, die in dieser Gesellschaft erlassen worden sind. *So ist das erste und grundlegende positive Gesetz* aller Staaten *die Begründung der legislativen Gewalt*, so wie das *erste und grundlegende natürliche Gesetz*, das sogar über der legislativen Gewalt gelten muß, *die Erhaltung der Gesellschaft* und (soweit es mit dem öffentlichen Wohl vereinbar ist) jeder einzelnen Person in ihr ist.“ (TG II, § 134)

„Dies sind die *Grenzen*, die der *legislativen Gewalt* eines jeden Staates, gleichgültig welche Regierungsform er auch hat, *gesetzt sind*, und zwar durch das Vertrauen, das die Gesellschaft und das Gesetz Gottes und der Natur in sie gelegt haben.

Erstens muß sie *nach öffentlich bekanntgemachten, festen Gesetzen* regieren, die nicht für besondere Fälle geändert werden dürfen, sondern für reich und arm nur einen Rechtsgrundsatz kennen, für den Günstling am Hofe ebenso wie für den Bauern am Pflug. Zweitens sollen diese *Gesetze* auf keinen anderen Zweck als *das Wohl des Volkes* ausgerichtet sein.

Drittens dürfen sie *keine Steuern* auf das Eigentum des *Volkes erheben ohne die Zustimmung des Volkes* selbst oder seiner Abgeordneten. Und dies betrifft eigentlich nur solche Regierungen, wo sich eine ständige *Legislative* befindet oder wo doch wenigstens das Volk die *Legislative* nicht teilweise Abgeordneten vorbehalten hat, die von Zeit zu Zeit von ihm selbst gewählt werden.

Viertens darf und *kann die Legislative die gesetzgebende Gewalt* nicht auf irgendeinen anderen übertragen oder irgendwie anders anlegen, als es das Volk getan hat.“ (TG II, § 142)

4. Menschenrechte als politische Rechte und das Recht auf Widerstand

„Es verbleibt *dem Volk* dennoch die *höchste Gewalt*, die *Legislative* abuberufen oder *zu ändern*, wenn es der Ansicht ist, daß die *Legislative* dem in sie gesetzten Vertrauen zuwiderhandelt. Denn da alle *Gewalt, die im Vertrauen auf einen bestimmten Zweck übertragen wird*, durch diesen Zweck begrenzt ist, so muß, wenn dieser *Zweck* vernachlässigt oder ihm entgegen gehandelt wird, dieses *Vertrauen* notwendigerweise *verwirkt* sein und die Gewalt in die Hände derjenigen zurückfallen, die sie erteilt haben und die sie nun von neuem vergeben können, wie sie es für ihre Sicherheit und ihren Schutz am besten halten.“ (TG II, § 149)